

a) Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58¹⁾ – Gastgewerbeordnung

1)Kundgemacht im Ord. Beibl. Nr. 1 zum A.Bl. vom 20. Dezember 1988, Nr. 57.

II. KAPITEL Merkmale und Begriffsbestimmungen

II. ABSCHNITT Beherbergungsbetriebe

Art. 5 (Gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe)

- (1)** Gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe sind Garnis, Pensionen, Gasthöfe, Motels, Hoteldörfer und Residences.
- (2)** Garnis sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Unterkunft, Frühstück, Getränke und allfällige andere Dienstleistungen anbieten; sie müssen über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeteilen verfügen.
- (3)** Pensionen sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Unterkunft, Frühstück, wenigstens eine Hauptmahlzeit, Getränke und allfällige andere Dienstleistungen anbieten; sie müssen über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeteilen verfügen.
- (4)** Gasthöfe sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, welche Unterkunft und Verpflegung anbieten und über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeteilen verfügen.
- (5)** Motels sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, welche Unterkunft und Verpflegung anbieten und über wenigstens sieben Gästezimmer in einem oder mehreren Gebäuden oder unabhängigen Gebäuden verfügen und weiters über Garagen oder Parkplätze und eine Tankstelle verfügen und die Wartung von Kraftfahrzeugen sowie Pannenhilfe anbieten.
- (6)** Hoteldörfer sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Gäste in getrennten Wohneinheiten beherbergen, wobei bestimmte Einrichtungen zentralisiert sind: die getrennten Wohneinheiten befinden sich in mehreren Gebäuden auf einem eingezäunten, für den Aufenthalt und die Unterhaltung der Gäste ausgestatteten Gelände.
- (7)** Residences sind der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe unter einheitlicher Führung, die Unterkunft und allfällige andere Dienstleistungen in wenigstens fünf eingerichteten Wohneinheiten mit jeweils einem oder mehreren Räumen und einer Küche oder Kochnische anbieten.
- (8)** Außer bei Hoteldörfern wird als Haupthaus das Gebäude bezeichnet, in dem - außer den für die Beherbergung der Gäste bestimmten Räumen - auch die allgemeinen und die allfälligen zusätzlichen Einrichtungen untergebracht sind. Als Nebenhaus (Dependance) wird jedes andere Gebäude bezeichnet, das sich in unmittelbarer Nähe des Haupthauses befindet und in dem auch zusätzliche Einrichtungen untergebracht werden können.
- (9)** Gasthöfe verabreichen Speisen und Getränke auch an Personen, die nicht Hausgäste sind.



T.A.R. di Bolzano - Sentenza N. 280 del 30.09.2000 - Procedimento amministrativo - dichiarazione d'intenti costituisce comunicazione d'avvio - Esercizio alberghiero - gami - messa a disposizione esclusiva di una U.S.L.

Art. 6 (Nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe)

(1) Nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe sind Berggasthäuser, Campings, Feriendörfer, Ferienhäuser und -wohnungen, Jugendferienheime und -herbergen.

(2) Berggasthäuser sind Betriebe im Hochgebirge, die nicht als Schutzhütten im Sinne des [Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22](#), in geltender Fassung, eingestuft sind und vorwiegend Bergsteigern und Wanderern Unterkunft, Verpflegung und allfällige andere Dienstleistungen anbieten.

(3) Campings sind öffentliche Beherbergungsbetriebe unter einheitlicher Führung, die wenigstens zwanzig Stellplätze auf eingezäuntem Gelände für Touristen bereitstellen, welche in der Regel mit Zelten, Wohnwagen o.ä. dort übernachten; sie müssen entsprechend ausgestattet sein.

(4) Feriendörfer sind öffentliche Beherbergungsbetriebe unter einheitlicher Führung, die - auch in Verbindung mit Freizeiteinrichtungen - so ausgestattet sind, daß sich Touristen ohne eigene Wohnwagen, Zelten o.ä. in kleinen Einheiten aufhalten; die Einheiten müssen sich auf eingezäunten Gelände befinden.

(5) Ferienhäuser und -wohnungen sind möblierte Liegenschaften unter einheitlicher Führung, die gewerbsmäßig im Laufe einer oder mehrerer Saisonen für jeweils nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Monate an Touristen vermietet werden; es werden dabei keine zentralisierten Einrichtungen angeboten, und es muß sich um mindestens fünf Wohneinheiten handeln.

(6) Ferienheime sind Beherbergungsbetriebe, die für den Aufenthalt von Personen oder Gruppen einrichtet sind und - außerhalb des gastgewerbsüblichen Rahmens - von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, von Vereinigungen oder religiösen Gemeinschaften ohne Gewinnabsicht und zu sozialen, kulturellen, fürsorglichen, religiösen oder sportlichen Zwecken bzw. von Körperschaften, Anstalten oder Betrieben zur Beherbergung ihrer Bediensteten und deren Angehörigen geführt werden.

(7) Jugendherbergen sind als Stätten internationaler Begegnung Einrichtungen der Jugendarbeit laut [Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13](#). Sie werden nach den Richtlinien der International Youth Hostel Federation (IYHF) geführt und dienen durch das Zur-Verfügung-Stellen preiswerter Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten für jugendliche Einzelreisende, für Jugendgruppen und Schulklassen der Förderung des Jugendreisens, der Abhaltung von Projekt- und Bildungswochen sowie den Ferien- und Freizeitaufhalten junger Menschen und Familien. [5\)](#)

5) Absatz 7 wurde ersetzt durch Art. 20 des [L.G. vom 14. August 2001, Nr. 9](#).